

Satzung des CVJM Tönisheide e.V.



„Einer ist euer Meister, Christus, ihr aber seid alle Brüder.“
Vereinswahlpruch nach Matthäus 23, 8

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Christlicher Verein Junger Menschen Tönisheide“, kurz: CVJM Tönisheide. Gegründet 1895 hat der Verein seinen Sitz in Velbert-Tönisheide.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Grundlage

Die Grundlage des Vereins beschreibt die Pariser Basis der Christlichen Vereine Junger Menschen von 1855:

„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, in ihrem Glauben und Leben seine Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten“.

Auf der 6. Weltratstagung der CVJM im Juli 1973 wurde die Pariser Basis bestätigt und durch die sogenannte Kampala-Erklärung untermauert:

„Die Pariser Basis sagt aus, dass Christus das Zentrum der als weltweite Gemeinschaft verstandenen Bewegung ist, in der Christen aller Konfessionen miteinander verbunden sind. Sie folgt dem Grundsatz einer offenen Mitgliedschaft, die Menschen, ohne Rücksicht auf ihren Glauben, ihr Alter, ihr Geschlecht, ihre Rasse und ihre sozialen Verhältnisse umfasst.“

Die Basis ist nicht dazu bestimmt, als Bedingung für die Einzelmitgliedschaft im CVJM zu dienen, welche bewusst dem Ermessen der Mitgliederbewegung des Weltbundes überlassen bleibt.

Die Basis macht deutlich, dass die Mitgliederbewegungen die Freiheit haben, ihre Zielsetzungen anders auszudrücken, in der Weise, die unmittelbar den Bedingungen und Vorstellungen derer entspricht, denen sie dienen. Entscheidend ist, dass die Zielsetzungen in der Beurteilung des Weltbundes in Einklang stehen mit der Pariser Basis.

In Anbetracht der Prägung des CVJM in der Welt von heute werden durch diesen Akt der Anerkennung der Pariser Basis den verschiedenen Vereinen und ihren Mitgliedern als Mitarbeiter Gottes Forderungen auferlegt. Zu denen gehören:

Für Chancengleichheit und Gerechtigkeit für alle zu wirken.

- 1. Für eine Umwelt und deren Erhaltung zu wirken, in der Beziehungen der Menschen untereinander durch Liebe und Verständnis gekennzeichnet sind.*
- 2. Für Verhältnisse im CVJM und in der Gesellschaft, ihren Organisationen und Einrichtungen zu wirken, die der Ehrlichkeit, Vertiefung und schöpferischen Fähigkeit Raum geben.*
- 3. Formen der Mitarbeit und des Programms zu entwickeln und zu erhalten, die die Vielfalt und Tiefe christlicher Erfahrung deutlich machen.*
- 4. Für die freie Entfaltung des ganzen Menschen zu wirken.*

Keine an sich noch so wichtige Meinungsverschiedenheit über Gegenstände, die diesem Zweck fremd sind, sollen die Einheit brüderlicher Beziehungen der verbundenen Vereine stören“.

Der Hauptausschuss des CVJM-Gesamtverbandes in Deutschland hat dazu folgende Zusatzerklärung beschlossen:

„Die CVJM sind als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM. Die Pariser Basis gilt heute im CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. für die Arbeit mit allen jungen Menschen.“ (Kassel 1985 / 2002)

In seinem Verhältnis zu den Kirchen, zu christlichen Gemeinschaften, Vereinen und Organisationen bekennt sich der CVJM zu der Einheit aller an Jesus Christus Glaubenden, deren Bekenntnis in der Heiligen Schrift gründet.

§ 3 Zweck und Verwirklichung

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft ist

1. die Förderung der Religion;
2. die Förderung der Jugend- und der Altenhilfe.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. die Verkündigung von Gottes Wort, Hinführung zu christlicher Lebensgemeinschaft, gemeinsamem Dienst und Teilnahme am gemeindlichen Leben.

Der Verein bietet jungen Menschen seelsorgerische Begleitung an. Er führt mit ihnen zusammen missionarische und diakonische Aktivitäten im In- und Ausland durch.

2.

- a. Jugendhilfe in verschiedenen Formen der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit.

Die Zuwendung gegenüber Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen erfolgt unabhängig von ihrer Mitgliedschaft zum CVJM oder der ethnischen, konfessionellen, politischen oder sozialen Herkunft in Form von gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen, Gruppenarbeit, Mitarbeiterschulungen, Musik, Freizeit, Sport und Spiel.

- b. Durchführung von Freizeiten für Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien. Freizeitangebote können dadurch erfolgen, dass der Verein eigene Freizeiten anbietet, Kreisverbände und andere Ortsvereine bei der Durchführung deren Freizeiten unterstützt sowie Freizeiten partnerschaftlich mit anderen gemeinnützigen Organisationen durchgeführt werden.

- c. Förderung und Vertiefung der Gemeinschaft junger Menschen untereinander.

Die Angebote des Vereins beinhalten die Förderung von Leib, Seele und Geist. Diese schließen auch die Erhaltung, die Pflege, die Förderung und die Stärkung der körperlichen Bewegungsfähigkeit, sowie die Ausübung künstlerischer und musischer Tätigkeiten wie den Posaundienst ein.

Bei der Durchführung der Aufgaben achtet der Verein darauf, dass möglichst viele Angebote mit jungen Menschen zusammen erarbeitet werden.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Bei der Tätigkeit für den Verein entstehende Auslagen wie z.B. Fahrtkosten, Telefon, Porto, Materialausgaben usw. können gegen entsprechende Nachweise ersetzt werden.

- (3) Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit im Verein ehrenamtlich.
- (4) Eine über die ehrenamtliche Vorstandstätigkeit oder Mitgliedschaft hinausgehende Tätigkeit kann auch gegen Entgelt ausgeübt werden. Über Umfang und Höhe der Entgelte entscheidet der erweiterte Vorstand.

Steuerfreie Aufwandsentschädigungen für Mitglieder oder Vorstandsmitglieder des Vereins können insoweit gezahlt werden, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen möglich sind. Über Umfang und Höhe der Zahlungen dieser pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26, 26a und 26b EStG entscheidet der erweiterte Vorstand.

§ 6 Verbot von Vergünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Mitgliedschaft

§7.1 Eingeschriebene Mitglieder

Eingeschriebenes Mitglied kann jede Person werden, die Grundlage und Zweck des Vereins anerkennt und sich verpflichtet, den von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Einzelheiten regelt die Beitragsordnung.

Die Anmeldung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung, die an den erweiterten Vorstand zu richten ist (Anmeldeformular). Dieser entscheidet über die Aufnahme. Lehnt der erweiterte Vorstand die Aufnahme ab, entscheidet die Jahreshauptversammlung auf Antrag des*der Betroffenen endgültig. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist ab dem kommenden Kalenderjahr gültig.

Mitglieder, die sich satzungswidrig oder vereinsschädigend verhalten, können durch Beschluss des erweiterten Vorstandes fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss steht dem*der Betroffenen innerhalb von zwei Wochen der Widerspruch an die Jahreshauptversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.

Der erweiterte Vorstand kann beschließen, dass in Einzelfällen der Beitrag ganz oder teilweise erlassen wird. Der erweiterte Vorstand kann verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§7.2 Tätige Mitglieder

Die im Sinne des Vereinsrechts stimmberechtigten Vereinsmitglieder heißen ‚Tätige Mitglieder‘. ‚Eingeschriebene Mitglieder‘ vom vollendeten 16. Lebensjahr an, die sich zu den Grundlagen und Zielsetzungen gemäß § 2 bekennen und im Verein mitarbeiten, werden vom erweiterten Vorstand zu ‚Tätigen Mitgliedern‘ berufen.

Die Berufenen haben schriftlich zu erklären, dass sie im Verein mitarbeiten und die Bestrebungen des Vereins gemäß §2 fördern wollen.

Die Bereitschaft zur ‚Tätigen Mitgliedschaft‘ ist nach Aufforderung schriftlich zu erneuern. Tätigen Mitgliedern, die die Voraussetzungen der ‚Tätigen Mitgliedschaft‘ nicht mehr erfüllen, kann der erweiterte Vorstand nach Anhörung des*der Betroffenen die Zugehörigkeit zur ‚Tätigen Mitgliedschaft‘ aberkennen. Gegen die Aberkennung der Zugehörigkeit zur ‚Tätigen Mitgliedschaft‘ (§7.1) steht dem*der Betroffenen der Widerspruch zu. Er ist an die Jahreshauptversammlung zu richten, die endgültig entscheidet. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des*der Betroffenen.

Nur volljährige Personen mit einer ‚Tätigen Mitgliedschaft‘ können in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Jahreshauptversammlung
2. erweiterter Vorstand
3. geschäftsführender Vorstand

§ 9 Die Jahreshauptversammlung

- (1) Zur Jahreshauptversammlung ruft der geschäftsführende Vorstand im ersten Quartal des jeweiligen Jahres die Mitglieder zusammen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung ist wenigstens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch Einladung in Textform bekannt zu machen.
- (2) Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene „Tätige Mitglied“, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat, besitzt eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig.
- (3) Die Jahreshauptversammlung wird von einem geschäftsführenden Vorstandsmitglied geleitet.
- (4) Die Jahreshauptversammlung hat die Aufgabe,
 1. den geschäftsführenden Vorstand zu wählen,
 2. den geschäftsführenden Vorstand zu entlasten,
 3. den Bericht des geschäftsführenden Vorstandes entgegenzunehmen,
 4. die Jahresrechnung auf Grundlage der Berichte der Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zu prüfen und zu genehmigen,
 5. die Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit festzusetzen,
 6. die Beisitzer*innen des erweiterten Vorstandes zu wählen,
 7. die Kassenprüfer*innen für zwei Jahre zu wählen. Die Prüfer*innen dürfen nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sein.
 8. die Kreisvertreter*innen zu wählen,
 9. über Änderungen der Satzung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zu verhandelnden Punkte dies schriftlich beantragt.

Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 9.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

1. Der*dem Vorsitzenden,
2. Der*dem stellvertretenden Vorsitzenden,
3. Der*dem Kassierer*in,
4. Der*dem Schriftführer*in.

Die unter 1. bis 4. Gewählten sind der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Je zwei dieser Vorstandsmitglieder, von denen einer der*die Vorsitzende oder der*die stellvertretende Vorsitzende ist, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse des erweiterten Vorstandes gebunden.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl abgehalten. Führt diese Wahl zu einer erneuten Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Jedes Jahr scheidet mindestens ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied aus. Der oder die 1. und 2. Vorsitzende dürfen nicht gleichzeitig ausscheiden. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied während seiner Dienstzeit aus, so kann der geschäftsführende Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung wieder besetzen.
- (3) Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes kann jedes Mitglied werden, das
 1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält,
 2. mindestens 18 Jahre alt ist. Der*die Vorsitzende und der*die stellvertretende Vorsitzende müssen mindestens 21 Jahre alt sein.
 3. mindestens sechs Monate Vereinsmitglied ist.
- (4) Die Amtszeit eines gewählten Vorstandsmitglieds beginnt mit der Annahme der Wahl und endet, wenn der Nachfolger die Wahl angenommen hat, frühestens jedoch mit dem Ende der Jahreshauptversammlung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 12 Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

Der geschäftsführende Vorstand leitet die Arbeit des Vereins. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind, hat der geschäftsführende Vorstand sie wahrzunehmen. Zu den Leitungsaufgaben des geschäftsführenden Vorstandes gehören insbesondere:

1. die Bildung von Gruppen sowie die Berufung ihrer Leiter*innen;
2. die Einberufung der Jahreshauptversammlung und die Festsetzung der Tagesordnung hierfür.

§ 13 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens 10 und höchstens 15 Mitgliedern, nämlich:

1. dem*der Vorsitzenden
2. den stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem*der Kassierer*in
4. dem*der Schriftführer*in
5. dem*der Vereinssekretär*in (hauptamtlich)
6. einer*einem Beauftragten der Gruppe Posaunenchor
7. dem*der Pfarrer*in der Gemeinde, soweit er*sie Mitglied des CVJM ist
8. 3-8 Beisitzern, die, wenn möglich, aus den Mitarbeitern der einzelnen Gruppen des Vereins gewählt werden.

Als geborene Mitglieder des erweiterten Vorstandes gelten die unter 5-7 genannten Personen. Der erweiterte Vorstand kann Personen bestimmen, die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen können.

Die Beisitzer des erweiterten Vorstandes werden von der Jahreshauptversammlung für drei Jahre gewählt. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl abgehalten. Führt diese Wahl zu einer erneuten Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes während seiner Dienstzeit aus, so kann der erweiterte Vorstand durch Berufung den freiwerdenden Platz bis zur nächsten Jahreshauptversammlung besetzen.

Mitglied des erweiterten Vorstandes kann jedes Mitglied des Vereins werden, das

1. sich zu dem Herrn Jesus Christus als Gottes Sohn und Heiland der Welt bekennt und das Wort Gottes für die alleinige Richtschnur des Glaubens und Lebens hält und
2. zu den tätigen Mitgliedern gehört (§ 7.2),
3. mindestens drei Monate Vereinsmitglied ist.

§14 Aufgaben des erweiterten Vorstandes

Der erweiterte Vorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Leitung des Vereins zu unterstützen.

Hierzu gehört insbesondere:

1. die Verwaltung des Vereinsvermögens,
2. Anstellung von Vereinsangestellten,
3. Vorschlag und Beschluss über besondere Veranstaltungen,

4. Entgegennahme der Berichte der Gruppenleiterinnen und -leiter,
5. die Entwicklung der Arbeitsprogramme,
6. der Beschluss des Haushaltsplans,
7. die Aufstellung einer Ordnung betreffend Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
8. die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;

Der erweiterte Vorstand versammelt sich in der Regel monatlich.

§ 15 Beschlussfassungen

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Textform eingeladen wurde und wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Die Beschlüsse in den vorgenannten Versammlungen werden - mit Ausnahme von § 18 - mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst.
Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.
- (4) Über die Art der Abstimmung entscheiden die Versammlungen selbst. Auf Antrag wird per Stimmzettel abgestimmt.
- (5) Über die Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem*der Versammlungsleiter*in und dem*der Schriftführer*in zu unterzeichnen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen ist.
- (6) Über die Beschlüsse der Sitzungen des erweiterten Vorstandes ist ein Protokoll anzufertigen und in der folgenden Sitzung zu genehmigen.

§ 16 Gruppen und Arbeitsbereiche des Vereins

- (1) Alle Gruppen und Abteilungen unterstehen der Aufsicht des geschäftsführenden Vorstandes. Ihre Leiter*innen werden vom geschäftsführenden Vorstand berufen.
- (2) Die Gruppen und Arbeitsbereiche haben kein Sondereigentum an Geld und Gegenständen und dürfen solches auch nicht erwerben. Auch Geld und Gegenstände, die ausdrücklich einer Gruppe oder Abteilung geschenkt werden, sind Eigentum des Vereins.
Der erweiterte Vorstand kann einzelnen Gruppen eine eigene Kassenführung gestatten. Eine eigenverantwortliche Kassenführung wird der Gruppe Posaunenchor zugesichert.

§ 17 Organisatorische Zugehörigkeit

- (1) Der Verein ist Mitglied im CVJM-Westbund e.V. Entsprechend der Satzung des CVJM-Westbund e.V. ist der Verein verpflichtet, den Bundesbeitrag zu zahlen.
Mitglieder des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V. oder vom Vorstand des CVJM-Westbund e.V. beauftragte Vertreterinnen oder Vertreter haben das Recht, mit beratender Stimme an den Jahreshauptversammlungen und den Sitzungen des erweiterten Vorstandes des Vereins teilzunehmen.
Der Verein wird durch den Vorstand des CVJM-Westbund e.V. einem Kreisverband des CVJM-Westbund e.V. zugeteilt. Er entsendet seiner Stärke entsprechend Vertreter*innen in die Kreisvertretung.
- (2) Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Westbund e.V. ein Teil evangelischer Jugendarbeit, die in der Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland (aej) ihren Zusammenschluss hat.
- (3) Über den CVJM-Westbund e.V. ist der Verein dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland als einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

- (4) Der CVJM-Westbund e.V. gehört dem CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. in Kassel an und wird durch diesen im Weltbund (World Alliance of YMCA) und im Europäischen Bund der CVJM (YMCA Europe) vertreten.

§ 18 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Über Änderung und Ergänzung dieser Satzung kann nur unter Aufrechterhaltung der Grundlage des Vereins (§ 2) in einer Jahreshauptversammlung beschlossen werden.

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine außerordentliche Jahreshauptversammlung (bzw. Mitgliederversammlung). In beiden Fällen muss wenigstens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

- (2) Ist die erforderliche Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nicht anwesend, so ist zur nochmaligen Beschlussfassung über denselben Gegenstand binnen vier Wochen eine zweite Jahreshauptversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder endgültig entscheidet. Auf diese Bestimmung muss bei der zweiten Einladung ausdrücklich hingewiesen werden.
- (3)
1. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins, sowie die Verwendung des Vereinsvermögens sind nur gültig, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Anwesenden zugestimmt haben.
 2. Die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens müssen in einem gemeinsamen Beschluss gefasst werden.
- (4) Jede Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung des Vorstandes des CVJM-Westbund e.V.
- (5) Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den geschäftsführenden Vorstand. Das Vereinsvermögen muss bis zur Auflösung des Vereins den Zwecken des Vereins dienen; kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf.
- (6) Bei Auflösung, Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, wird das vorhandene Vermögen der Körperschaft wie folgt aufgeteilt:
1. Die Instrumente, Noten, weitere Materialien und Kasse der Gruppe Posaunenchor fallen an die Evangelische Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide.
 2. Das verbleibende Vereinsvermögen muss für einen gemeinnützigen oder kirchlichen Zweck in Velbert-Tönisheide eingesetzt werden, welcher sich der christlichen Jugendarbeit widmet. Kann bei Auflösung des Vereins keine Einigung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens gefunden werden, fällt dieses zweckgebunden an die Ev. Evangelische Hoffnungsgemeinde Velbert und Tönisheide für die Förderung der christlichen Jugendarbeit in Velbert-Tönisheide.

Diese Satzung wurde in der Jahreshauptversammlung am _____ beschlossen.

_____, den _____

Unterschriften:

Vorsitzende*r:

stellvertr. Vorsitzende*r:

Kassierer*in.

Schriftführer*in:

Mitglieder der Versammlung:

Die Satzung wurde vom Vorstand des CVJM-Westbund e.V. am _____ genehmigt.

Generalsekretär*in: _____

Bundessekretär*in: _____

